

Aktenzeichen:
2 U 123/21
40 O 60/20 KfH LG Stuttgart



Oberlandesgericht Stuttgart

2. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Paulinenstraße 47, 70174 Stuttgart
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
|

gegen

nicko cruises Schiffsreisen GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte A [REDACTED]
|

wegen Unterlassung

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31.08.2023 am 12.10.2023 für Recht erkannt:

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der Vorsitzenden der 40. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart vom 07. April 2021 (Az.: 40 O 60/20 KfH)

abgeändert und wie folgt **neu gefasst**:

1. Der Beklagten wird untersagt, von einem Verbraucher, der von einem mit der Beklagten geschlossenen Pauschalreisevertrag (Kreuzfahrt) unter anderem aufgrund einer Corona-bedingten Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für eines und/oder mehrere Zielländer der Pauschalreise im geplanten Reisezeitraum zurückgetreten ist, wie geschehen im Vertragsverhältnis zum Verbraucher [REDACTED] [REDACTED] aus den in Anlage K 4 genannten Gründen, „40% Stornokosten“ geltend zu machen und/oder geltend machen zu lassen, wie geschehen im Schreiben der Fa. Sillenbacher Reisebüro GmbH & Co. KG, Stuttgart, vom 07.07.2020 nach Anlage K 6. Die genannten Anlagen K 4 und K 6 sind diesem Urteil beigefügt.
2. Der Beklagten wird weiter untersagt, einem Verbraucher, der aus den in Ziffer I. genannten Gründen vom Pauschalreisevertrag zurückgetreten war und Erstattung seiner geleisteten Anzahlung verlangt hat, wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten zum Verbraucher [REDACTED] [REDACTED] (Anlage K 4), diese Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt an den Verbraucher zu leisten, wie unterblieben im Vertragsverhältnis zwischen der Beklagten und dem Verbraucher [REDACTED] [REDACTED], Stuttgart.
3. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern I. und II. genannten Verbote ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an deren Geschäftsführer, angedroht.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

III. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung aus jedem Unterlassungsaus-spruch durch Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,- € und diejenige auf Zahlung durch Si-cherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abzu-wenden, sofern nicht der Kläger vor der Vollstreckung auf Unterlassung Sicherheit in gleicher Höhe und vor der Vollstreckung aus dem Kostenpunkt in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages leistet.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Streitwert für das Berufungsverfahren: **50.000,- €.**

GRÜNDE:

A

Die Parteien streiten über lauterkeitsrechtliche Ansprüche infolge der Weigerung der Beklagten, eine Reisepreisanzahlung zurückzuzahlen, nachdem der Kunde [REDACTED] [REDACTED] mit Schreiben vom 13. Juni 2020 (K 4) von einer am 01.07.2019 gebuchten, von der Beklagten für den Zeitraum 13. Juli 2020 bis 29. Juli 2020 angebotenen „17 Tage Flusskreuzfahrt mit MS Viktoria“, Destination „Passau - Ukr. Donaudelta – Passau“ zurückgetreten war.

Wegen des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die Feststellungen in dem Urteil der Vorsitzenden der 40. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart vom 07. April 2021 (Az.: 40 O 60/20 KfH).

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und hierzu ausgeführt:

Ob die Unterlassungsanträge hinreichend bestimmt seien, könne offen bleiben, da die Anträge jedenfalls unbegründet seien.

Der § 651h Abs. 3 S.1 BGB sei eine Marktverhaltensvorschrift.

Dem Kunden [REDACTED] habe vorliegend bei Erklärung seines Reiserücktritts am 13.06.2020 lediglich ein freies Kündigungsrecht gem. § 651h Abs. 1 S. 1 BGB zugestanden; eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 3 liege nach der gebotenen Gesamtwürdigung trotz der COVID-19-Pandemie nicht vor.

Die Reise hätte durch Änderungen, wie später erfolgt, so gestaltet werden können, dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorgelegen hätte. Das Alter des Kunden falle allein in dessen Sphäre.

Ob nachträgliche Erkenntnisse die Abwägung beeinflussen könnten, sei rechtlich noch nicht geklärt. Der BGH stelle auf eine ex-ante Sicht ab. Darauf komme es jedoch hier nicht an.

Bei der Kündigung sei letztlich nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen gewesen, dass notwendige Programmänderungen zu einer erheblichen Reisebeeinträchtigung führen würden. Die weiteren Corona-bedingten Einschränkungen des Bordlebens auf dem Kreuzfahrtschiff stellten gleichfalls keinen erheblichen Reisemangel dar.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger form- und fristgerecht Berufung eingelegt und sein Rechtsmittel prozessordnungsgemäß begründet.

Der Kläger trägt vor:

Der Unterlassungsantrag sei durch die Bezugnahme auf die konkrete Verletzungsform hinreichend bestimmt, das Ziel der Klage klar.

Das Landgericht überspanne die Anforderungen an einen Rücktritt des Kunden aus wichtigem Grund. Allein die Pandemielage trage hier die Kündigung. Im Zeitpunkt der Kündigung sei eine Reiseänderung nicht angekündigt gewesen. Der Kunde hätte gewärtigen müssen, dass die Beklagte die Reise – dem Vertrag entsprechend – unverändert durchführen wollte. Eine Reisewarnung sei kein Reiseverbot.

Das Alter des Kunden (unstreitig 85 Jahre) sei in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Die Beklagte habe in der Reisebeschreibung darauf hingewiesen, dass Impfungen etc. für diese Reise nicht erforderlich seien.

Die späteren Reiseänderungen seien ganz wesentlich gewesen und in einer Gesamtschau mit den übrigen Beeinträchtigungen zu würdigen. Zumindest in der Summe liege eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise vor.

Der Kläger beantragt:

Das Urteil des LG Stuttgart vom 07.04.2021, Az.: 40 O 60/20 KfH, wird im Kostenpunkt aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

I. Der Beklagten wird untersagt, von einem Verbraucher, der von einem mit der Beklagten geschlossenen Pauschalreisevertrag (Kreuzfahrt) unter anderem aufgrund einer Corona-bedingten Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für eines und/oder mehrere Zielländer der Pauschalreise im geplanten Reisezeitraum zurückgetreten ist, wie geschehen im Vertragsverhältnis zum Verbraucher ██████████ ██████████ aus den in Anlage K 4 genannten Gründen, „40% Stornokosten“ geltend zu machen und/oder geltend machen zu lassen, wie geschehen im Schreiben der Fa. Sillenbacher Reisebüro GmbH & Co. KG, Stuttgart, vom 07.07.2020 nach Anlage K 6.

II. Der Beklagten wird weiter untersagt, einem Verbraucher, der aus den in Ziffer I. genannten Gründen vom Pauschalreisevertrag zurückgetreten war und Erstattung seiner geleisteten Anzahlung verlangt hat, wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten zum Verbraucher ██████████ ██████████ (Anlage K 4), diese Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt an den Verbraucher zu leisten, wie unterblieben im Vertragsverhältnis zwischen der Beklagten und dem Verbraucher ██████████ ██████████, Stuttgart.

III. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern I. und II. genannten Verbote ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an deren Geschäftsführer, angedroht.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das landgerichtliche Urteil und trägt vor:

Der Unterlassungsantrag sei zu unbestimmt. Er sei in sich widersprüchlich und nicht vollstreckungsfähig. Der Widerspruch setze sich in der Begründung fort.

Ein allgemeiner Unterlassungsanspruch scheitere schon daran, dass § 651h Abs. 3 BGB eine Ausnahmegvorschrift enthalte. Ein antragsgemäßes Urteil komme einem Berufsverbot gegen die Beklagte nahe, da sie jede Corona-bedingte Kündigung entschädigungslos hinnehmen müsse. Außerdem sei das Vorgehen des Klägers nicht verbraucherfreundlich, weil der Beklagten durch die Rückzahlung von Anzahlungen verbleibende Kosten auf die anderen Reisenden umgelegt werden müssten.

Die Beklagte sei befugt gewesen, unerhebliche Reiseänderungen einseitig vorzunehmen. Für den Kunden ████████ sei erkennbar gewesen, dass solche Änderungen erfolgen würden und die Reise dann ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

Die Reise sei unter geeigneten Hygienemaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden, nachdem – wie erwartet – die Reisewarnung ausgelaufen sei. Beengte Verhältnisse habe es auf dem Schiff nicht gegeben; die Belegung des Schiffes habe (dies ist unstrittig geblieben) bei 70 % bis 80 % der Maximalbelegung gelegen.

Die Beklagte hat nach Schluss der mündlichen Verhandlung beantragt, diese wiederzu-eröffnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrages zweiter Instanz wird auf die im Berufungsverfahren eingereichten Schriftsätze sowie die Sitzungsniederschrift vom 31. August 2023 Bezug genommen.

B

Die Berufung ist zulässig.

C

Ein Grund, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen, besteht nicht.

I.

Grundsätzlich sieht die Zivilprozessordnung vor, dass auf die geschlossene mündliche Verhandlung eine gerichtliche Entscheidung ergeht. Der § 156 ZPO erfasst als Ausnahme

hiervon nur Fälle, in denen sich nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung Umstände zeigen, die entweder einen der Tatbestände des § 156 Abs. 2 ZPO erfüllen und daher eine Wiedereröffnung gebieten oder es nach dem Ermessen des Gerichts angezeigt erscheinen lassen, die mündliche Verhandlung ausnahmsweise wiederzueröffnen (vgl. zur Systematik Greger, in: Zöller, ZPO, 34. Aufl., 2022, Rn. 1 zu § 156 ZPO).

II.

In dem von der Beklagten für ihr Begehren herangezogenen § 156 Abs. 2 Nr. 1 ZPO hat der Gesetzgeber zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) die Wiedereröffnung angeordnet. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Anders als die Beklagte vorträgt, hat der Senat nicht in der unmittelbar im Anschluss an die vorliegende verhandelten Sache 2 U 228/21 einen Hinweis erteilt, den er auch im vorliegenden Verfahren hätte erteilen müssen, um ihr rechtliches Gehör zu geben.

Der Senat hat in jenem Verfahren lediglich im Rahmen der Erörterung der Sach- und Rechtslage seine vorläufige Rechtsauffassung zur Bedeutung des zwischen den Parteien umstrittenen Reisehinweises des Auswärtigen Amtes bekanntgegeben. Ein förmlicher Hinweis nach § 139 ZPO zu diesem Punkt wurde dort nicht erteilt, und ein solcher war auch im vorliegenden Verfahren nicht geboten. Die Auslegung und die Bedeutung des Reisehinweises des Auswärtigen Amtes für den vorliegenden Rechtsstreit war von den Parteien nicht übersehen worden. Im Gegenteil haben die Parteien über dessen Auslegung und Bedeutung auch im vorliegenden Rechtsstreit gestritten.

III.

Der Senat sieht in Ausübung seines Ermessens von daher auch keinen Grund, die mündliche Verhandlung nach § 156 Abs. 1 ZPO wiederzueröffnen. Besondere Umstände, welche das berechtigte Interesse an einer alsbaldigen gerichtlichen Sachentscheidung überwögen, liegen nicht vor. Insbesondere sind keine neuen Gesichtspunkte zutage getreten, die es auch unter Berücksichtigung der Prozessförderungspflicht der Parteien zweckgerecht erscheinen ließen, die Sache erneut zu verhandeln. Die Beklagte hat solche Umstände nach dem Termin auch nicht vorgetragen.

D

Der Berufungsantrag Ziffer I ist, was das Landgericht nicht hätte offen lassen dürfen, zulässig (dazu I.); er ist auch begründet (dazu II.).

I.

Der auf Unterlassung gerichtete Berufungsantrag Ziffer I ist hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

1.

Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Unterlassungsantrag - und nach § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO eine darauf beruhende Verurteilung - nicht derart undeutlich gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich die beklagte Partei deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was ihr verboten ist, letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen bliebe (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteil vom 25. März 2021 - I ZR 37/20, GRUR 2021, 971, Rn. 15, m.w.N. – myboshi). Eine hinreichende Bestimmtheit ist für gewöhnlich gegeben, wenn auf die korrekt und vollständig wiedergegebene konkrete Verletzungshandlung Bezug genommen wird und der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Wettbewerbsverstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll (BGH, Urteil vom 14. Juli 2022 – I ZR 97/21, juris Rn. 12 f. – dortmund.de).

2.

Diesen Vorgaben genügt der Berufungsantrag Ziffer I. Der Kläger hat erklärt, dass er sein Unterlassungsbegehren nur bezogen auf die konkrete Verletzungsform erhebt. Der Unterlassungsantrag Ziffer I nimmt auf die konkrete Verletzungshandlung Bezug, aus welcher der Kläger seinen Anspruch herleitet, und nach der klarstellenden Ergänzung im Verhandlungstermin vor dem Senat ist deren Inhalt im Wortlaut des Antrages korrekt wiedergegeben. Für die Beklagte ist klar erkennbar, was sie nach dem Klageantrag unterlassen soll.

II.

Dem Kläger steht gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. §§ 3, 3a UWG, 651h Abs. 3 BGB der mit dem Berufungsantrag Ziffer I erhobene Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte zu. Die Beklagte hat unlauter gehandelt, indem sie unstreitig nach dem streitgegenständlichen Rücktritt des Kunden [REDACTED] [REDACTED] Stornokosten für sich beansprucht und erklärt hat, seine Anzahlung nicht zurückzahlen zu müssen, obwohl dem Rücktritt ein erheblicher Grund im Sinne des § 651h Abs. 3 BGB zugrunde lag. Der begangene Erstverstoß begründet eine Wiederholungsgefahr, welche die Beklagte nicht beseitigt hat; eine Rückzahlung stellt nur eine Folgenbeseitigung im Einzelfall dar, lässt aber die in die Zukunft gerichtete Wiederholungsgefahr unberührt.

1.

Gemäß § 651h Abs. 3 BGB kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Maßgeblich für die Frage, ob eine pandemische Lage am Bestimmungsort eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise zur Folge hat, sind die Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Gefahren, die dem Reisenden bei Durchführung der Reise drohen, so etwa die Frage, ob es bei der An- und Rückreise oder am Bestimmungsort zwangsläufig zu engem Kontakt mit anderen Reisenden oder sonstigen Personen kommt (vgl. BGH, Urteil vom 30. August 2022 – X ZR 66/21, Rn. 37, 49). Eine erhebliche Beeinträchtigung kann schon dann zu bejahen sein, wenn eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Reise mit erheblichen und nicht zumutbaren Risiken verbunden wäre, was eine Prognose vor Reisebeginn erfordert (vgl. BGH, a. a. O., Rn. 42 ff.). Einer Erheblichkeit der Beeinträchtigung steht es nicht entgegen, wenn dieselben oder vergleichbare Beeinträchtigungen auch am Heimatort des Reisenden vorlagen (vgl. BGH, Urteile vom 28. März 2023 – X ZR 78/22, juris Rn. 38; und vom 30. August 2022 – X ZR 66/21, juris, Rn. 24 ff.).

2.

Im Zeitpunkt des Rücktritts des Kunden [REDACTED] wie auch im Reisezeitraum selbst bestand am Bestimmungsort der von ihm gebuchten Kreuzfahrt unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des vorliegenden Falles eine nach diesen Grundsätzen erhebliche

Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Reise mit erheblichen, nicht beherrschbaren und nicht zumutbaren Gefahren verbunden sein würde. Dies hat der Senat bereits in seinem den Parteien bekannten Urteil zum Aktenzeichen 2 U 72/21, betreffend dieselbe Rücktrittserklärung, entschieden. Hiervon abzugehen, gibt der vorliegende Fall keinen Grund.

a)

Hat der Reisevertrag, wie hier, eine Kreuzfahrt zum Gegenstand, so gilt neben den Orten, die das Kreuzfahrtschiff anlaufen soll, auch das Schiff selbst als Bestimmungsort der Reise. Denn auf ihm verbringt der Kunde einen wesentlichen Anteil der Reisezeit, und auf ihm erbringt der Reiseveranstalter einen großen Teil seiner vertraglichen Leistungen

b)

Die Covid-19-Pandemie („Corona-Pandemie“) war im hier maßgeblichen Zeitraum im Sommer 2020 ein Umstand im Sinne des § 651h Abs. 3 BGB, der grundsätzlich geeignet war, die Durchführung einer Pauschalreise erheblich zu beeinträchtigen (vgl. für Oktober 2020 BGH, Urteil vom 28. März 2023 – X ZR 78/22, juris Rn. 18; zum Zeitraum März/April 2020 BGH, Beschluss vom 13. Oktober 2022 – X ZR 80/21, juris; Rn 19 f.). Diese Gefahr bestand auch für die streitgegenständliche Reise des Kunden [REDACTED] [REDACTED].

aa)

Ein erhebliches Indiz für außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 651h Abs. 3 BGB stellt in der Regel eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes dar, solche Umstände können aber auch vorliegen, wenn eine solche Warnung nicht ergangen ist (vgl. BGH, Urteile vom 28. März 2023 – X ZR 78/22, juris Rn. 28 ff.; und vom 30. August 2022 – X ZR 66/21 Rn. 47). Individuelle Verhältnisse oder Eigenschaften des Reisenden sind jedenfalls dann zu berücksichtigen, wenn sie für die Durchführbarkeit der Reise erst aufgrund der außergewöhnlichen Umstände neue Bedeutung gewinnen und die daraus resultierenden Gefahren für den Reisenden dem gewöhnlichen Reisebetrieb im Buchungszeitpunkt noch nicht innegewohnt haben (vgl. BGH, Urteil vom 30. August 2022 – X ZR 66/21, Rn. 63).

bb)

Die zwischen den Parteien dem Wortlaut nach unstrittige, ihrem Sinngehalt und ihrer Bedeutung nach aber umstrittene Veröffentlichung des Auswärtigen Amtes, in der von bestimmten Reisen wegen der herrschenden Pandemie abgeraten wurde, stellte eine Reisewarnung dar und betraf auch die streitgegenständliche Kreuzfahrt.

(1)

Für die Einstufung als Reisewarnung im Sinne der zitierten Rechtsprechung ist es unerheblich, ob das Auswärtige Amt das Wort „Reisewarnung“ verwendet oder, wie vorliegend, von bestimmten Reisen abrät. Denn das behördliche Abraten von einer bestimmten Handlung enthält in der Zusammenschau mit den hierfür genannten Gründen im konkreten Fall zugleich die Warnung davor, diese Handlung vorzunehmen.

(2)

Die Veröffentlichung erfasste auch die streitgegenständliche Flusskreuzfahrt. Den von der Beklagten angeführten Einschränkungen bzw. Ausnahmen unterfiel diese Reise nicht. Auf der Reiseroute standen auch Ziele außerhalb der Europäischen Union. Wie vom Landgericht (LGU 2) nach § 314 ZPO bindend festgestellt, war nach dem Reiseplan (Anlage K 12) am Tag 4 ein Landgang in Novi Sad im Norden Serbiens vorgesehen, am Tag 8 ein Landgang mit Besuch des ukrainischen Donaudeltas („Kilometer Null“) mit Ausflugsbooten sowie am Tag 12 eine Stadtrundfahrt in Belgrad.

Ob die Beklagte diese Programmpunkte später aus dem Programm genommen und durch Programmpunkte innerhalb der Europäischen Union ersetzt hat, lässt die Erheblichkeit der Rücktrittsgründe unberührt. Vom Reiseveranstalter vorgenommene Umplanungen können in die auf den Zeitpunkt des Rücktritts zu stellende Prognose (vgl. BGH, Beschluss vom 13. Oktober 2022 – X ZR 80/21, juris Rn. 19 f.) nicht zum Nachteil des Kunden einfließen. Denn der Rücktritt vom Reisevertrag ist eine Gestaltungserklärung, die mit ihrem Zugang wirksam wird. Bei Abgabe seiner Erklärung kann der Kunde seine Prognose nur auf der Grundlage der ihm bekannten Umstände treffen. Spätere unternehmerische Entscheidungen des Reiseveranstalters kann er nicht vorhersehen und daher auch nicht in seine Prognose einbeziehen. Diese Unkenntnis des Kunden muss der Reiseveranstalter gegen sich gelten lassen.

Die von der Beklagten angeführten Umplanungen waren dem Kunden ████████ bei Abgabe seiner Rücktrittserklärung vom 13. Juni 2020 noch nicht bekannt (LGU 9).

cc)

Auch unabhängig von dieser Reisewarnung hatte der Kunde ████████ im Sinne des § 651h Abs. 3 BGB erhebliche Gründe für seinen Rücktritt.

(1)

Im Reisezeitraum (Juli 2020) bestand – ungeachtet einzelner Behandlungsmöglichkeiten – bei einer Erkrankung an Covid-19 schon für die Allgemeinbevölkerung die Gefahr eines

schweren Krankheitsverlaufes bis hin zum Tod. Dies galt in noch weit stärkerem Umfang für betagte Personen, zumal solche in der Altersgruppe über 80 Jahren, welcher der Kunde ██████ unstreitig zugehörte. In dieser Altersgruppe war die Sterblichkeit bei Covid-19 massiv erhöht.

Damals konnten diese Gefahren zudem nicht durch eine Impfung verringert werden; Impfstoffe standen noch nicht zur Verfügung, was beim Rücktritt durch den Reisenden bereits sicher absehbar war. Zudem bestand die Gefahr von Langzeitschäden nach einer Erkrankung.

(2)

Bei der beabsichtigten Reise bestand auch die nicht bloß theoretische Gefahr, an Covid-19 zu erkranken.

Zwar war die erste Welle der Pandemie am Abklingen, allerdings kam es nach wie vor zu Ansteckungen und war nicht zuletzt zur Zeit des Rücktritts der weitere Verlauf der Pandemie nicht klar absehbar.

Insbesondere war die Art der Reise mit einer erheblichen Ansteckungsgefahr verbunden. Anders als etwa bei einer Fahrt mit einem Mietwagen und Unterkunft in Ferienhäusern war zwangsläufig ein enger Kontakt mit anderen Reisenden und sonstigen Personen in ganz erheblichem Umfang zu erwarten. Eine Schiffsreise ist mit räumlich begrenzten Verhältnissen verbunden. Bei den Mahlzeiten, den Landgängen und Aufenthalten an Deck oder sonst an Bord außerhalb der eigenen Kabine kommt es durchweg zu persönlichen Kontakten mit über die Kreuzfahrt hinweg zahlreichen verschiedenen Personen. Ein enger und auch länger dauernder Kontakt ist dabei nicht zu vermeiden, sieht man von unzumutbaren Einschränkungen, wie einem weitgehenden Verbleib in der eigenen Kabine, ab.

(3)

Der Senat übersieht nicht, dass die Beklagte durch eine Begrenzung der Teilnehmerzahl dazu beigetragen hat, die Kontakte auf dem Kreuzfahrtschiff zu verringern, und dass sie darüber hinaus ein Hygienekonzept entwickelt hatte, das zu einer weiteren Verringerung des Infektionsrisikos führen sollte und konnte. Die Gefahren wurden durch die von der Beklagten vorgesehenen Maßnahmen aber nicht soweit verringert, dass sie im konkreten Fall im Sinne des § 651h Abs. 3 BGB nicht mehr als erheblich anzusehen gewesen wären.

(3.1)

Zwar war ein Hygienekonzept auf dem Schiff geeignet, das Risiko einer Erkrankung an Covid-19 zu verringern, sowohl durch Testung (und notfalls anschließende Absonderung) der Passagiere als auch durch das Tragen geeigneter Masken, was durch eine mindestens teilweise vorgesehene Pflicht unterstützt wurde, als auch durch die Erhöhung des Abstandes der Passagiere bei Kontakten, z. B. durch die Art und Weise der Essensgestaltung. Dies änderte indes nichts daran, dass aufgrund der verbleibenden Gefahr eine erhebliche Beeinträchtigung bestand. Die Gefahr, dass eine Infektion erfolgen könnte, kann durch solche Maßnahmen zwar verringert werden, je nach Art und Weise der tatsächlichen Umsetzung sogar in nicht unerheblichem Umfang. Dennoch verblieb ein erhebliches Risiko einer Ansteckung, z. B. im Rahmen des notwendigerweise maskenfreien Essens in Innenräumen oder bei nicht durchgängig beachtetem Hygienekonzept, was jedenfalls bei einer Prognose nicht fernliegend war. Auch durch Landgänge der Reisenden bestand ein nicht sofort erkennbares und daher nicht beherrschbares Risiko, dass die Infektion während des Reiseverlaufs auf das Schiff eingeschleppt werde.

Die Gefahren durch eine erfolgte Infektion konnten dadurch ohnehin nur eingeschränkt verhindert werden.

(3.2)

Dies alles galt erst recht im Rahmen einer Prognose zum Zeitpunkt des Rücktritts, zumal im Sommer 2020 die Risiken für und durch eine Covid-19-Infektion sowie der mögliche Erfolg von Hygienemaßnahmen weniger bekannt waren als im weiteren Verlauf der Pandemie.

(4)

Hinter den beschriebenen Gefahren für den hochbetagten Kunden treten die übrigen von den Parteien aufgeworfenen Gesichtspunkte im gegebenen Einzelfall zurück. Eines Beweises zu den insoweit streitigen Fragen bedarf es nicht.

c)

Bei der Buchung im Juli 2019 waren diese Gefahren nicht absehbar. Das Auftreten eines neuartigen Corona-Virus wurde erst einige Monate später bekannt. Ebenso wenig war absehbar, dass das Alter des Reisenden eine so erhebliche Bedeutung für dessen Risiko in einem solchen Zusammenhang gewinnen würde.

d)

Die von der Beklagten vor dem Senat behauptete Verletzung ihrer Berufsfreiheit (Art. 12 GG) durch eine Rückzahlungspflicht besteht nicht. Der § 651h Abs. 3 BGB enthält eine Berufsausübungsregelung, keine Berufszugangsschranke. Ein faktisches Berufsverbot, wie es die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat angesprochen hat, bewirkt die Norm nicht. Wird ein Geschäftsmodell durch ein unvorhersehbares Ereignis, wie es die Corona-Pandemie 2020 darstellte, unter den zuvor bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen unwirtschaftlich, so liegt darin kein hoheitlicher Eingriff, sondern es realisiert sich lediglich das Unternehmerrisiko in besonderer Weise.

Eine Existenzbedrohung durch die Rückzahlungspflicht nach § 651h Abs. 3 BGB zeigt die Beklagte auch gar nicht auf. Ihr Vortrag, dass sie die streitgegenständliche Kreuzfahrt mit einer Schiffsbelegung von 70 % bis 80 % der Maximalkapazität durchgeführt habe, belegt vielmehr, dass sie trotz der zweifelsfrei starken wirtschaftlichen Belastung durch die Pandemiefolgen, darunter zahlreiche Reiserücktritte, nicht gehindert war, ihren Beruf als Reiseveranstalter weiter auszuüben.

E

Der Berufungsantrag Ziffer II. ist zulässig, insbesondere nach den schon oben unter D I. 1. dargelegten gesetzlichen Vorgaben hinreichend bestimmt, und begründet. Dem Kläger steht der damit geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. §§ 3, 3a UWG, 651h Abs. 5 BGB zu.

I.

Unstreitig hat die Beklagte ihrem Kunden [REDACTED] [REDACTED] nach seinem Rücktritt die von ihm geleistete Anzahlung auf den Reisepreis nicht innert 14 Tagen nach dem Rücktritt zurückgezahlt; sie hat einen Rückzahlungsanspruch dem Grunde nach bestritten und die Rückzahlung verweigert.

II.

Mit diesem Verhalten hat sie im Rechtsverhältnis zu einem Verbraucher gegen ihre Verpflichtung aus § 651h Abs. 5 BGB verstoßen. Die Norm hätte ihr hier eine Rückzahlung innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt geboten. Anders als vom Geschäftsführer der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertreten, verpflichtet das Gesetz nach seinem eindeutigen Wortlaut den Reiseveranstalter zur unverzüglichen Rückzahlung, längstens aber innerhalb von 14 Tagen ab dem Rücktritt. Mit dem eindeutigen Wortlaut ist eine Überlegungs- oder Prüfungsfrist, wie sie die Beklagte für sich unter Verweis auf die gegebene Sondersituation reklamiert, unvereinbar. Damit ist ihr die Wahrung ihrer Rechte zwar signifikant erschwert, insbesondere hat der Gesetzgeber dem Reiseveranstalter das Risiko der Insolvenz seines Kunden sowie andere Durchsetzungsrisiken zugewiesen, wenn sich später erweist, dass kein Fall des § 651h Abs. 3 BGB vorgelegen hat. Einen endgültigen Rechtsverlust bewirkt die Rückzahlungspflicht jedoch nicht.

III.

Die in § 651h Abs. 5 BGB gesetzlich vorgegebene Rückzahlungspflicht stellt eine Marktverhaltensregelung im Sinne der §§ 3, 3a UWG zum Schutz des Verbrauchers dar (s. auch LG Frankfurt am Main, Urteil vom 04. Mai 2021 – 3-06 O 40/20, juris Rn. 23 f., m.w.N.). Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten der Parteien innerhalb des Reisevertrages.

IV.

Durch den Erstverstoß hat die Beklagte eine Wiederholungsgefahr begründet. Diese ist nicht erloschen. Insbesondere kann eine spätere Erfüllung der vertraglichen Rückzahlungspflicht die Wiederholungsgefahr nicht entfallen lassen.

V.

Dahinstehen kann, ob § 651h Abs. 5 BGB zugleich ein Aufrechnungsverbot enthält. Denn aufrechenbare Gegenrechte behauptet die Beklagte im konkreten Fall nicht als Rechtfertigung für ihre Zahlungsverweigerung, und der Unterlassungsantrag Ziffer II ist auf die konkrete Verletzungsform beschränkt.


F

Die Ordnungsmittellandrohung nach § 890 Abs. 1 ZPO war auf den Berufungsantrag Ziffer III hin antragsgemäß auszusprechen.

G

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 709, 711 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 51 GKG i.V.m. §§ 3 ff. ZPO.

Die Revision zuzulassen, besteht kein Grund im Sinne des § 543 Abs. 2 ZPO.



Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht